

**Änderung der
Verwaltungsrichtlinie der Stadt Neumünster
zur Erbringung einmaliger kommunaler Leistungen
nach den
§§ 22 und 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II
vom 12.06.2020**

- Preisanpassung 2020 -

Gliederung

1. Abgrenzung zum Regelbedarf
2. Bedarfszuordnung
 - 2.1 "Einmaliger" und "laufender" Bedarf
 - 2.1.1 Ersatzbeschaffungsbedarf
 - 2.1.2 Erstbeschaffungsbedarf
 - 2.1.3 Abgrenzung zum unabweisbaren Bedarf (Darlehensgewährung nach § 24 Abs. 1 SGB II)
3. Umfang der Leistungen
 - 3.1 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
 - 3.2 Leistungen im Rahmen eines Umzuges
 - 3.2.1 Umzugskosten
 - 3.2.2 Renovierungskosten
 - 3.3 Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
 - 3.3.1 Bekleidung
 - 3.3.2 Schwangerschaft und Geburt
4. Art der Leistungsgewährung
5. Nicht laufend Leistungsberechtigte (§ 24 Abs. 3 S. 3 SGB II)
6. Verfahren
7. Inkrafttreten

Anlage

1. Abgrenzung zum Regelbedarf

Der Bedarf des Leistungsberechtigten auf Erstausrüstung nach § 24 Abs. 3 S.1 Nr. 1 und 2 SGB II ist von Ersatzbeschaffungen aus dem Regelbedarf nach § 20 SGB II abzugrenzen. Zur Vermeidung von Doppelleistungen und um sicherzustellen, dass ein "einmaliger" Bedarf nicht mit dem Regelbedarf (ggf. Mehrbedarf) gedeckt werden muss, ist darauf zu achten, dass die Bedarfe möglichst trennscharf voneinander abgegrenzt werden.

2. Bedarfszuordnung

2.1 "Einmaliger" und "laufender" Bedarf

Ein so genannter "einmaliger" Bedarf eines Leistungsberechtigten kann nicht nur einmal im Leben auftreten, sondern ist dadurch gekennzeichnet, dass er "nicht regelmäßig wiederkehrend" entsteht. Ein regelmäßig wiederkehrender Bedarf ist als "laufender" Bedarf zu bezeichnen. Nach welcher Norm der Bedarf zu decken ist, richtet sich danach, ob es sich um einen **Ersatzbeschaffungsbedarf** oder um einen **Erstbeschaffungsbedarf** handelt.

2.1.1 Ersatzbeschaffungsbedarf

Regelmäßig wiederkehrende, notwendige Bedarfsgegenstände sind vom Regelbedarf (§ 20 SGB II) umfasst und aus diesem zu bestreiten. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Leistungsberechtigte um die begrenzte Lebensdauer ihrer Gebrauchsgegenstände wissen und daher - aus dem Regelbedarf - entsprechende Rücklagen für Ersatzbeschaffung bzw. Instandsetzung bilden.

Der Leistungsberechtigte ist nach einer Ansparphase (pflichtgemäße Rücklagenbildung) in der Lage, seinen Ersatzbeschaffungsbedarf aus der Rücklage zu decken.

Eine ergänzende Darlehensgewährung im Falle eines unabweisbaren Bedarfes richtet sich nach § 24 Abs. 1 SGB II.

2.1.2 Erstbeschaffungsbedarf

Ein "Erstbeschaffungsbedarf" i. S. d. § 24 Abs. 3 S.1 Nr. 1 und 2 SGB II ist ein "einmaliger" Bedarf, der nicht regelmäßig wiederkehrend notwendig ist.

Ein Erstbeschaffungsbedarf liegt vor, wenn die zu beschaffenden Bedarfsgegenstände bisher nicht im Eigentum des Leistungsberechtigten sind.

Dieser Bedarf entsteht u.a. in nachfolgenden Konstellationen:

- bei Auszug aus dem elterlichen Haushalt ohne eigenen Hausstand,
- bei Anmietung einer Wohnung nach Trennung/Scheidung vom Ehegatten / Lebenspartner und Auszug aus der gemeinsamen Wohnung ohne eigenen Hausstand (hier sind Nachweise über Möbelteilung und/oder vorherige Wohnverhältnisse zu erbringen),
- bei Anmietung nach einer Haftstrafe, der Unterbringung in einer Einrichtung oder Obdachlosigkeit, sofern eine Einlagerung der Möbel unwirtschaftlich war,
- nach einem Wohnungsbrand, soweit der Hausrat nicht versichert war,
- ein Auszug aus möblierten oder teilmöblierten Haushalt, wenn nach einem Wohnungswechsel bisher z.B. vom Vermieter gestellte Einrichtungsgegenstände in der neuen Wohnung nicht vorhanden sind (z.B. Einbauküche) oder
- wenn der Gegenstand bisher nachweislich leihweise zur Verfügung gestellt wurde (Nachweispflicht, Erklärung des Verleihers, Nachweisführung vor Ort).

Für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und eigenen Wohnraum angemietet haben, werden gemäß § 24 Abs. 6 SGB II Leistungen für die Erstaussstattung von Wohnraum nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

Ein **Umzug** begründet regelmäßig keinen Bedarf an Erstaussstattung für eine Wohnung. Bei nicht notwendigen Umzügen scheidet die Anerkennung eines Bedarfs aus.

Der Bedarf für Erstaussstattung ist ausführlich schriftlich zu begründen und ggf. nachzuweisen.

2.1.3 Abgrenzung zum unabweisbaren Bedarf (Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II)

Unabweisbar ist ein Bedarf dann, wenn er nicht aufschiebbar, daher zur Vermeidung einer i.d.R. **unvorhersehbar** eintretenden akuten Notsituation unvermeidlich ist.

- Ein zusätzliches Darlehen ist nur für Bedarfe möglich, die im Regelbedarf enthalten sind.
- Die begehrte Leistung nach § 24 Abs. 1 SGB II muss ein Grundbedürfnis des menschlichen Lebens sein, ohne dessen der Hilfesuchende unter das Existenzminimum abzusinken droht.
- Nur wenn dieser unabweisbare Bedarf weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 und 4 SGB II noch auf andere Weise gedeckt werden kann, ist der Bedarf bei entsprechendem Nachweis als **Darlehen** zu gewähren.
- Der Hilfesuchende ist auch auf andere Ausweichmöglichkeiten hinzuweisen, auf die auch Personen mit geringem Einkommen ohne Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II zurückgreifen würden.
- Der Gewährung einer Leistung sollte im Regelfall eine Prüfung durch den Außendienst vorausgehen.
- Als unabweisbar gilt insbesondere hinsichtlich Hausrat und Möbel der Bedarf an Schlafgelegenheit (z.B. Matratze), Sitzgelegenheit (für die BG-Mitglieder), Tisch, Kühlschrank, Waschmaschine bei Haushalten mit Kindern.

Werden Haushaltsgeräte als unabweisbarer Bedarf nach § 24 Abs. 1 SGB II darlehensweise geltend gemacht, ist es angemessen, gebrauchte Geräte zur Beseitigung der Notlage zu nutzen.

3. Umfang der Leistungen

Die einmaligen Bedarfe nach § 22 Abs. 1 und 6 SGB II und § 24 Abs. 3 S.1 Nr. 1 und 2 SGB II werden grundsätzlich durch Pauschalbeträge gedeckt. Zur Preisermittlung wurden die Angebote der Sozialkaufhäuser, des Gebrauchtwarenmarktes, des Internets und die Angebote einzelner ortsansässiger Geschäfte ausgewertet. Hieraus wurden entsprechende Richtwerte entwickelt.

Die Höhe der Pauschalen wird regelmäßig (in der Regel alle 2 Jahre) überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die ermittelten Pauschalen sind der Anlage zu entnehmen.

3.1 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Hierzu zählen alle Einrichtungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind und die den Leistungsberechtigten ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Leben ermöglichen. Der Antrag ist mittels Vordruck schriftlich zu begründen. Der individuell notwendige Bedarf wird u.a. vor Ort festgestellt. Dabei ist insbesondere zu beachten:

- Für jedes Zimmer sind Rollos bzw. Jalousien zu gewähren, unabhängig davon, ob sie als Sichtschutz erforderlich sind. Insbesondere unter Beachtung des Klimawandels dienen Rollos bzw. Jalousien auch dem Schutz vor Sonneneinstrahlung.
- Ein Teppichboden wird als Bedarf bei Kindern unter 6 Jahren im Kinder- und Wohnzimmer anerkannt, auch wenn bereits ein akzeptabler Bodenbelag (z.B. Fliesen oder Laminat) vorhanden ist. Grundsätzlich besteht ein Bedarf bei fehlendem oder schadhaftem Bodenbelag.
- Der Umfang der Beihilfe für Küchenschränke ist abhängig von der Personenanzahl pro Haushalt und wird pauschaliert gewährt. Folgende Pauschalen gelten:
 - 1 bis 2 Personen: 97,00 Euro
 - 3 bis 5 Personen: 168,00 Euro
 - ab 6 Personen: 239,00 Euro

Werden nur einzelne Küchenschränke benötigt, sind die jeweiligen Einzelbeträge zu bewilligen. Diese dürfen in der Summe nicht die vorgegebene Pauschale der entsprechenden Haushaltsgröße überschreiten.

3.2 Leistungen im Rahmen eines Umzuges

3.2.1 Umzugskosten (§ 22 Abs. 6 SGB II)

Der Leistungsberechtigte ist im Rahmen seiner Selbstobliegenheit gem. § 2 SGB II regelmäßig gehalten, den Umfang der Hilfebedürftigkeit zu verringern und daher den Umzug selbst zu organisieren und durchzuführen. Wie allgemein üblich, insbesondere in vergleichbaren Einkommensgruppen, sind Familie, Freunde und Bekannte einzubeziehen. Bei Eigendurchführung zählen die Ausgaben für die Versorgung von Helferinnen und Helfer zu den notwendigen Umzugskosten und sind auf Antrag zu übernehmen. Die Gewährung erfolgt pauschaliert und ist abhängig von der Personenzahl im Haushalt:

- 1 bis 3 Personen: 50,00 Euro
- ab 4 Personen: 75,00 Euro

Bei sehr großen Haushalten ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

Für die Kosten eines Umzugswagens (inkl. Benzin) wird eine Pauschale in Höhe von 125,00 Euro gewährt.

Bei Umzügen nach außerhalb können höhere Kosten entstehen. In diesen Fällen kann eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

Ein gewerblich organisierter Umzug kommt nur in Betracht, wenn der Umzug selbst nicht vorgenommen werden kann, etwa wegen Alters, Behinderung, körperlicher Konstitution oder aus sonstigen, in der Person liegenden Gründen und die Hilfe von Familienangehörigen, Freunden oder Bekannten nicht erlangt werden kann. Dies ist vom Antragsteller in der Regel nachzuweisen.

Muss dann der Umzug im begründeten Einzelfall gewerblich organisiert werden, müssen vom Kunden drei Kostenvoranschläge von kostengünstigen Unternehmen eingereicht werden.

3.2.2 Renovierungskosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)

Die Übernahme von Renovierungskosten kommt dann in Betracht, wenn es sich um Kosten handelt, die vom Mieter ein- oder auszugsbedingt zu übernehmen sind und die dem Grunde und der Höhe nach erforderlich und angemessen sind.

Einzugsbedingt anfallende Renovierungskosten sollen vom Vermieter bereits im Wohnungsangebot dem Grunde nach angegeben werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass viele Vermieter Zuschüsse zu den Renovierungskosten zahlen. Daher kann eine Gewährung von Renovierungskosten erst nach Erklärung durch den Vermieter erfolgen. Zahlt der Vermieter Zuschüsse in Form von Mietnachlässen, werden nachgewiesene Renovierungskosten maximal in Höhe der ersparten Miete anerkannt. Nachweise in Form von Quittungen sind vom Leistungsberechtigten einzureichen.

Der Umfang des Renovierungsbedarfes ist vom Leistungsberechtigten nachzuweisen und erfolgt zusätzlich durch Nachweisführung vor Ort

3.3 Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

3.3.1 Bekleidung

In besonderen Einzelfällen kann ein gesonderter Bekleidungsbedarf zur Erstausrüstung notwendig sein. Dies kann insbesondere der Fall sein bei Haftentlassenen, im Frauenhaus Zuflucht Suchenden oder aufgrund von außergewöhnlichen Umständen (z.B. Wohnungsbrand, erheblicher Gewichtsverlust infolge einer Erkrankung).

Es kann davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich die Hälfte der in § 20 Abs. 2 SGB II genannten Regelbedarfe ausreichend ist, um den notwendigsten Bekleidungsbedarf abzudecken.

3.3.2 Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Für die Schwangerschaftsbekleidung werden 130,00 Euro als Bedarf anerkannt und frühestens ab dem 3. Schwangerschaftsmonat gewährt.

Für die Erstausrüstung bei Geburt werden unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Sozialgerichtes Schleswig (S 3 AS 613/08 ER) mit Verweis auf eine Entscheidung des Sozialgerichtes Wiesbaden (S 12 AS 427/06 ER) 435,00 Euro als angemessen anerkannt. Die Erstausrüstung bei Geburt wird frühestens ab dem 7. Schwangerschaftsmonat gewährt und setzt sich wie folgt zusammen:

Erstlingsausstattung	165,00 Euro
Kinderwagen	112,00 Euro
Kinderbett komplett (inkl. Lattenrost, Matratze)	129,00 Euro
Bettwäsche / Bettdecke	29,00 Euro

Bei erneuter Schwangerschaft wird erst nach 2 Jahren ab Geburt die Schwangerschaftsbekleidung erneut bewilligt, sofern sich im Einzelfall keine anderen Gründe ergeben, die eine erneute Bewilligung rechtfertigen. Die Erstlingsausstattung ist um die Dinge zu reduzieren, die üblicherweise weiter genutzt werden können.

4. Art der Leistungsgewährung

In der Regel wird die Leistung auf ein hier benanntes Konto überwiesen. In begründeten Einzelfällen erfolgt die Gewährung in Form von Sachleistungen (Gutschein), wenn die zweckentsprechende Verwendung nicht gesichert ist. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. Im Einzelfall sind Quittungen als Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen abzufordern.

5. Nicht laufend Leistungsberechtigte (§ 24 Abs. 3 S. 3 SGB II)

Anträge auf einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 S.1 Nr. 1 und 2 SGB II von nicht laufend Leistungsberechtigten sind ebenfalls zu prüfen, soweit sie den notwendigen Bedarf für die beantragte Leistung aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.

Über die Eigenanteils-Heranziehung ist als Kann-Leistung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden. Diese richtet sich nach der Höhe des Einkommens und des notwendigen Bedarfs, deren Verhältnis zueinander sowie den Besonderheiten des Einzelfalles.

Grundsätzlich gilt: Das den Lebensunterhaltsbedarf übersteigende Einkommen wird ab Bewilligungsmonat in siebenfacher Höhe als Eigenanteil angerechnet. Abweichungen sind zu begründen.

6. Verfahren

Die Dokumentation und Auszahlung der Leistungen erfolgt über Allegro.

Die Erklärung des Vermieters zu den Renovierungskosten gem. Nr. 3.2.2 erfolgt bereits im Wohnungsangebot. Hierfür steht ein entsprechender Vordruck zur Verfügung.

Die Beauftragung des Außendienstes erfolgt mittels Vordruck. In Fällen der Erstausrüstung ist diesem Auftrag die schriftliche Begründung des Antragstellers gem. Nr. 3.1 beizufügen.

7. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit der Unterschriftsleistung in Kraft.

Sie gilt für die ab 01.07.2020 von der Stadt Neumünster nach dem SGB II zu erbringenden Leistungen.

Neumünster, den

Im Auftrage:

.....
(R e y m a n n)

.....
(H i p p e)

Anlage der Verwaltungsrichtlinie zur Erbringung einmaliger kommunaler Leistungen:

Wohnzimmer	
Schrank	99,00 €
Tisch	21,00 €
Couch 1 Pers. BG:	114,00 €
Couch 2 Pers. BG:	165,00 €
Couch 3 Pers. BG:	191,00 €
Couch 4 Pers. BG:	297,00 €
Couch 5 Pers. BG:	337,00 €
Couch 6 Pers. BG:	377,00 €
jede weitere Person	40,00 €
Schlafcouch	147,00 €
Schlafzimmer	
Kleiderschrank	76,00 €
Doppelbett	101,00 €
Einzelbett	75,00 €
Lattenrost	26,00 €
Matratze	42,00 €
Nachtschrank	19,00 €
Kinderzimmer	
Bett m. Lattenrost	61,00 €
Kleiderschrank	77,00 €
Matratze	33,00 €
Schreibtisch	44,00 €
Stuhl	18,00 €
Küche	
Küchenschrank	78,00 €
Küchenhängeschrank	26,00 €
Küchenunterschrank	45,00 €
Pauschale Küchenschränke 1 - 2 Personen	97,00 €
Pauschale Küchenschränke 3 - 5 Personen	168,00 €
Pauschale Küchenschränke ab 6 Personen	239,00 €
Tisch	36,00 €
Stuhl	13,00 €
Spüle, Spülenschrank, Armatur	106,00 €
Bad	
Spiegel	13,00 €
Schrank	23,00 €
Flur	
Garderobe	15,00 €
Schuhschrank	16,00 €
Lampen	
Wohnzimmer	6,00 €
sonst. Zimmer	6,00 €
Haushaltsgeräte	
Waschmaschine 1 Pers.	128,00 €
Waschmaschine groß	198,00 €
Kühlschrank	118,00 €
Staubsauger	29,00 €
Herd	240,00 €
Bügeleisen	13,00 €
Hausrat	
Hausratpauschale 1 - 2 Personen	95,00 €
Hausratpauschale 3 - 4 Personen	120,00 €
jede weitere Person	5,00 €
Einziehdecke	16,00 €
Kopfkissen	10,00 €
Bettwäsche	14,00 €
Renovierung	
Farbtapete pro Meter	0,56 €
Kleister Paket:	2,00 €
Wandfarbe 10 Liter	13,00 €
Teppich	4,00 €
Pauschale für Kleinmaterial	25,00 €
Rollos/ Jalousien:	
Rollos/ Jalousien: 0 - 62 cm	8,00 €
Rollos/ Jalousien: 63 - 82 cm	10,00 €
Rollos/ Jalousien: 83 - 102 cm	11,00 €
Rollos/ Jalousien: 103 - 122 cm	15,00 €
Rollos/ Jalousien: 123 - 142 cm	20,00 €
Rollos/ Jalousien: 143 - 162 cm	28,00 €
Rollos/ Jalousien: 163 - 182 cm	31,00 €
Rollos/ Jalousien: 183 - 202 cm	37,00 €
Rollos/ Jalousien: 203 - 222 cm	37,00 €

Haushaltsgrundausrüstung

Geschirr	Anzahl 1-2 Personen	Anzahl 3-4 Personen
Glas	2	4
Trinkbecher/ Tasse	2	4
flacher Teller	2	4
tiefer Teller	2	4
Schüssel klein	2	4
Schüssel groß	1	1
Kanne	1	1
Besteck		
Gabel	2	4
Messer	2	4
Esslöffel	2	4
Teelöffel	2	4
Schälmesser	1	1
Brotmesser	1	1
Küchengeräte		
Schere	1	1
Dosenöffner	1	1
Pfannenwender	1	1
Schneebesen	1	1
Schöpfkelle	1	1
Reibe	1	1
Kuchenform	1	1
Schneidbrett	1	1
Messbecher	1	1
Pfanne	1	1
Topf klein	1	1
Topf groß	1	1
Geschirrhandtuch	2	4
Reinigungsgegenstände		
Wischtuch	1 Paket	1 Paket
Schwamm	1 Paket	1 Paket
Fenstertuch	1	1
Schrubber mit Stiel + Feudel	1	1
Besen mit Stiel	1	1
Handfeger mit Schaufel	1	1
Abwaschbürste	1	1
Toilettenbürste	1	1
Eimer	1	1
Mülleimer	1	1
Sonstiges		
Wäschekorb	1	1
Wäscheständer	1	1
Wäscheklammern	1	1
Nähzeug Set	1	1
Handtuch	2	4
Duschvorhang	1	1
Pauschale für individuellen Kleinbedarf	1	1